

## **Verordnung über das Verfahren zur Durchsetzung des Gegendarstellungsrechtes im Persönlichkeitsschutz**

vom 17. März 1986

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 52 der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen (Schlusstitel)  
zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), Art. 39  
Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 317 Ziff. 4 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung vom  
24. April 1949 (ZPO) sowie auf Art. 24 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermo-  
nat 1872,

beschliesst:

### Art. 1

<sup>1</sup>Streitigkeiten über die Durchsetzung des Gegendarstellungsrechtes im Persön-  
lichkeitsschutz gemäss Art. 28 I ZGB werden durch den Bezirksgerichtspräsidenten  
als Einzelrichter unter Vorbehalt der Berufung an den Kantonsgerichtspräsidenten  
entschieden.

Sachliche und  
örtliche Zustän-  
digkeit

<sup>2</sup>Zuständig ist der Bezirksgerichtspräsident am Wohnsitz des Klägers oder des Be-  
klagten.

### Art. 2

Für die Beurteilung der Klagen sind die Bestimmungen der kantonalen Zivilpro-  
zessordnung (Art. 236 ff.) über das summarische Verfahren sinngemäss mit fol-  
genden Ergänzungen anzuwenden:

Verfahren

1. Die Parteien sind spätestens innert 10 Tagen zu einer mündlichen Verhand-  
lung vorzuladen mit der Aufforderung, ihre Beweismittel einzureichen oder  
spätestens an der Verhandlung vorzubringen.
2. Die Verhandlung darf nur aus wichtigen Gründen kurzfristig verschoben wer-  
den.
3. Bei Ausbleiben einer oder beider Parteien wird auf Grundlage der Akten und  
verfügbaren Beweismittel sowie der Vorbringen der allenfalls erschienenen  
Parteien entschieden.
4. Der Beklagte kann keine Sicherstellung verlangen.

### Art. 3

Der Berufung an den Kantonsgerichtspräsidenten kommt keine aufschiebende

Berufung

Wirkung zu. Im übrigen sind die Bestimmungen von Art. 275 ZPO über das einzelrichterliche Berufungsverfahren sinngemäss anzuwenden.

Art. 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Vom Bundesrat genehmigt am 10. April 1986.